

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel
Anschriften lt. Verteiler

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 305 - 51373/2022
Meine Nachricht vom: /

Heino Siedenschnur
Heino.Siedenschnur@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3109
Telefax: 0431 988 614-3109

21. Juli 2022

Runderlass zu § 88 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung – Anlage von liquiden Mitteln

Für die Anlage von liquiden Mitteln nach § 88 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung i. V. m. § 48 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) werden folgende Hinweise gegeben:

1. Der Begriff der Geldanlage ist in § 59 Nummer 15 GemHVO-Doppik bestimmt. Die Geldanlage umfasst den Erwerb von Wertpapieren und Forderungen aus liquiden Mitteln.
2. Vor der Anlage liquider Mittel sind folgende Vorüberlegungen anzustellen:
 - Eine Anlage liquider Mittel ist nur dann zulässig, wenn diese innerhalb des Finanzplanungszeitraumes zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts nicht benötigt werden. Durch eine angemessene Liquiditätsplanung ist daher zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen (§ 27 GemHVO-Doppik).
 - Die Aufnahme von Fremdmitteln (Krediten oder Kassenkrediten) zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Anlage liquider Mittel ist unzulässig.
 - Ein Bestand an Kassenkrediten ist zunächst abzulösen. Über den Anlagezeitraum sind im Rahmen der Liquiditätsplanung vorhersehbare Kassenkreditbedarfe zu vermeiden (§ 87 GO).

- Auf die Finanzmittelbeschaffungsgrundsätze und die damit in der Regel verbundene Nachrangigkeit der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird verwiesen (§ 76 GO).
 - Zu prüfen ist ebenso der Verzicht auf Prolongationen bzw. Umschuldungen und damit die entsprechende Tilgung von im geplanten Anlagezeitraum auslaufenden Krediten.
 - Grundsätzlich sollte auch eine vorzeitige außerordentliche Tilgung bestehender Kredite in Betracht gezogen werden. Bei einer entsprechenden Wirtschaftlichkeitsberechnung wird empfohlen, neben dem Renditeunterschied zwischen Anlagezins und ersparten Zinsaufwendungen zwingend auch zu erbringende Vorfälligkeitsentschädigungen sowie sonstige Möglichkeiten der Aufwandsreduzierung und Ertragssteigerung gegeneinander abzuwägen und zu dokumentieren.
3. Bei der Anlage dieser Mittel sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Die Sicherheit der Geldanlage hat Vorrang vor der Rentabilität (§ 88 Absatz 2 Satz 2 GO). Dabei hat die Kommune finanzielle Risiken zu minimieren; spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 75 Absatz 2 GO). Auf Ziffer 3.3 bis 3.5 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung – Kredite vom 1. Februar 2022 wird verwiesen. So sind bei der Beurteilung der Frage, wann ein erhöhtes finanzielles Risiko vorliegt, unter anderem die bei der jeweiligen Gemeinde gegebenen Besonderheiten zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die fachliche Kompetenz der bei der Gemeinde handelnden Personen.
 - Die Gemeinde bewirtschaftet die Mittel in eigener Verantwortung; eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte (z. B. Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter) ist ausgeschlossen.
 - Es sind nur Anlagen in Euro zulässig.
 - Anlagen bei deutschen Kreditinstituten, die durch ein Einlagensicherungssystem oder durch ein institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt sind, sind zulässig. Die Gemeinde hat sich über die Bedingungen zu informieren. Als Anhaltspunkt über den Umfang der Sicherung kann eine verbindliche schriftliche Bestätigung des betreffenden Kreditinstituts herangezogen werden.
Bei Anlagen bei Kreditinstituten, die nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt sind oder bei ausländischen

Kreditinstituten hat sich die Gemeinde besonders sorgfältig zu unterrichten. Anhaltspunkte können z. B. das Rating des Kreditinstituts sowie bei ausländischen Kreditinstituten die Stabilität des dortigen Bankenmarkts sein. Bei anzulegenden liquiden Mitteln in höherer Größenordnung kann gegebenenfalls eine Verteilung auf verschiedene Kreditinstitute die Sicherheit erhöhen. Substanzschmälernde Zahlungen (sogenannte Verwarentgelte, Negativzinsen etc.) sind gemäß § 88 Absatz 2 Satz 2 GO zulässig, wenn sie nicht verhindert werden können, ohne gegen andere Vorschriften zu verstoßen.

- Eine Anlage in Aktien ist nicht zulässig.
 - Eine Anlage in Fonds mit Ausnahme von Geldmarktfonds und geldmarktnahen Fonds ist nicht zulässig.
 - Nach § 101 Absatz 6 GO ist der Gemeinde das Betreiben von Bankgeschäften generell untersagt; in diesem Zusammenhang wird auch auf § 32 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754), hingewiesen.
 - Eine Anlage bei einer anderen Gemeinde ist daher nicht zulässig; eine amtsangehörige Gemeinde darf nur ihrem Amt oder einer anderen Gemeinde, die demselben Amt angehört, Kassenkredite gewähren.
 - Ebenso ist eine Anlage bei Unternehmen und Einrichtungen grundsätzlich nicht zulässig.
 - Aufgrund der gesetzlichen Ausnahmeregelung in § 85 Absatz 5 GO darf die Gemeinde liquide Mittel an Unternehmen und Einrichtungen nach § 101 GO weiterleiten. Eine Weiterleitung in Form einer Gewährung von Krediten ist in Höhe der auch mittelbaren Beteiligung zulässig. Bei der Abwicklung müssen die weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung geprüft werden (Abgabenrecht, EU-Beihilfenrecht, Vorschriften das Kreditwesen betreffend).
4. Neben der Anlage in Form von Guthaben bei Kreditinstituten kommt eine Anlage in festverzinsliche Wertpapiere nur in Betracht, wenn Kursverluste nicht zu befürchten sind und die rechtzeitige Verfügbarkeit gewährleistet ist; dies ist nur der Fall, wenn die Laufzeit des Wertpapiers mit dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Verwendung der liquiden Mittel übereinstimmt. Die Gemeinde hat sich bei dieser Anlageform über die Bonität des Herausgebers des festverzinslichen Wertpapiers besonders sorgfältig zu

unterrichten; festverzinsliche Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren, z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, erfüllen die vorgenannten Voraussetzungen regelmäßig nicht.

5. Die Anlage von Mitteln in Geldmarktfonds ist nur zulässig, wenn die Anteile
- ohne Ausgabeaufschlag,
 - in Euro ausgegeben werden und
 - es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911), handelt; bei ausländischen Anteilen muss die Gesellschaft, die die Anteile ausgibt, ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Wegen der Nichterhebung eines Ausgabeaufschlags, der Anlage der Fondsmittel in einer Weise, die das Zinsänderungsrisiko eng begrenzt (Wertpapiere, in die der Fonds investiert, weisen eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf) und der Möglichkeit der jederzeitigen Rückgabe der Fondsanteile eignen sich solche Geldmarktfonds auch zur kurzfristigen Anlage von Mitteln der Gemeinde.

Bei geldmarktnahen Fonds wird das Zinsänderungsrisiko durch eine entsprechende Anlage der Fondsmittel ebenfalls begrenzt, wenn auch nicht so stark wie bei reinen Geldmarktfonds. Häufig werden die Anteile zudem mit einem Ausgabeaufschlag ausgegeben. Daher eignen sich diese Fonds nur zur Anlage von liquiden Mitteln, die für eine gewisse Zeit nicht benötigt werden. Bei einem Ausgabeaufschlag von beispielsweise einem Prozent sollte die geplante Anlagedauer für kurzfristige Anlagen in Abhängigkeit vom Zinsniveau mindestens sechs Monate, im Regelfall mindestens zwölf Monate, betragen. Unter diesen Voraussetzungen bestehen auch gegen die Anlage von Mitteln in geldmarktnahen Fonds keine Bedenken, wenn die Anteile

- in Euro ausgegeben werden und
- es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des KAGB handelt; bei ausländischen Anteilen muss die Gesellschaft, die die Anteile ausgibt, ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Unberührt bleibt – wie bei jeder Geldanlage – die Verpflichtung der Gemeinden, die Mittel in Geldmarktfonds oder geldmarktnahen Fonds anlegen wollen, sich über die jeweiligen Bedingungen der Fonds und die Bonität der Gesellschaft, die die Anteile

ausgibt, zu informieren.

6. Eine Anlage von Mitteln in Form von Versicherungen, die biometrische Risiken (zum Beispiel Tod, Langlebigkeit, Berufsunfähigkeit, Invalidität) von natürlichen Person wirtschaftlich absichern (Lebensversicherungen), ist kommunalhaushaltsrechtlich unzulässig. Entsprechende Versicherungen enthalten vertragliche Parameter, die von der Gemeinde kaum oder gar nicht beeinflusst werden können.
7. Für den Einsatz von derivativen Finanzgeschäften bei der Anlage von Mitteln ist ein bereits bestehendes Grundgeschäft erforderlich. Die vorstehenden Beschränkungen ergeben sich insbesondere daraus, dass die Kommunen das Spekulationsverbot zu beachten haben. Die Hinweise in Ziffer 8 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung – Kredite vom 1. Februar 2022 sind entsprechend zu beachten.

Aufhebung von Erlassen

Den Erlass Anlage von Rücklagemitteln nach § 20 Absatz 1

Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral (GemHVO-Kameral) bzw. von liquiden Mitteln nach § 48 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 14. September 2017 hebe ich auf.

Veröffentlichungen im Internet

Auf die Veröffentlichungen im Internet unter www.innenministerium.schleswig-holstein.de (> Themen > Kommunales > Kommunale Finanzen) wird hingewiesen.

Die Landrätinnen und die Landräte bitte ich, die ihrer Aufsicht unterstehenden kommunalen Körperschaften entsprechend zu unterrichten.

Gez.

Mathias Nowotny